

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Übersetzung von der LYNX B.V. beauftragt wurde und lediglich Ihrem besseren Verständnis dient. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem englischen Text und der deutschen Übersetzung gilt die englische Fassung für die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und Interactive Brokers Ireland Limited.

Interactive Brokers Ireland Limited Stock Yield Enhancement Program

Aktienrendite-Optimierungsprogramm

Das Interactive Brokers Ireland Limited ("IBIE") Stock Yield Enhancement Program ("SYEP", Aktienrendite-Optimierungsprogramm) unterliegt den Bedingungen der IBIE-Kundenvereinbarung, zu der Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung und Ihr Einverständnis gegeben haben. Insbesondere verweisen wir auf Klausel 4B(ii) mit der Überschrift "Nutzungsrecht", Anhang 4 mit der Überschrift "Stock Yield Enhancement Program" und Anhang 3 mit der Überschrift "Information Statement in Accord with Article 15 of the Securities Financing Transactions Regulation". Der Einfachheit halber haben wir im Folgenden die Bedingungen und die in der IBIE Kundenvereinbarung enthaltenen Angaben aufgeführt, die für das SYEP gelten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses SYEP-Dokuments und den Bedingungen des IBIE Kundenvertrags haben die Bedingungen des IBIE Kundenvertrags in Bezug auf das SYEP Vorrang. Definierte Begriffe in diesem SYEP Dokument haben die gleiche Bedeutung wie in der IBIE Kundenvereinbarung, sofern nicht anders definiert.

Der SYEP ermöglicht es Ihnen, einen Einkommensstrom zu erzielen, indem Sie Wertpapiere an IBIE verleihen (jedes derartige Verleihen von Wertpapier ist eine "**Wertpapierleihe**"), die diese Wertpapiere an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an einen unverbundenen dritten Teilnehmer am Wertpapierleihmarkt weiterverleihen kann, der diese Wertpapiere ausleihen möchte. Im Gegenzug für eine Wertpapierleihe überträgt IBIE eine Barsicherheit auf Ihr Konto bei IBIE und zahlt Ihnen Zinsen auf diese Barsicherheit.

Trotz der Verwendung von Ausdrücken wie "leihen" oder "verleihen", die die auf dem Wertpapierleihmarkt verwendete Terminologie widerspiegeln, geht das Eigentum an den von IBIE "entliehenen" oder an IBIE "verliehenen" Wertpapieren gemäß dem SYEP von Ihnen auf IBIE über, wie im IBIE-Kundenvertrag vorgesehen, wobei IBIE verpflichtet ist, Ihnen bei Beendigung der Leihe gleichwertige Wertpapiere zu liefern. Wenn IBIE Wertpapiere von Ihnen leiht, übt IBIE ihr in Ziffer 0 des IBIE-Kundenvertrages festgelegtes Nutzungsrecht aus:

Nutzungsrecht: Soweit gesetzlich zulässig, räumen Sie IBIE ausdrücklich ein Nutzungsrecht an Ihren Finanzinstrumenten ein, die gemäß dem Vorstehenden bei IBIE verpfändet sind. Dieses Nutzungsrecht darf von IBIE nur in den Fällen ausgeübt werden, in denen Sie entweder: (i) Marginhandel durchführen; und/oder; (ii) ein Aktienverleihgeschäft mit IBIE eingehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht für IBIE, über die betreffenden verpfändeten Finanzinstrumente so zu verfügen, als ob sie Eigentümerin dieser Finanzinstrumente wäre. Das Nutzungsrecht entzieht Ihnen jedoch weder vorübergehend noch dauerhaft die Möglichkeit, diese Finanzinstrumente zu nutzen oder mit ihnen zu handeln. Darüber hinaus wird IBIE die verpfändeten Finanzinstrumente nur zur Absicherung eigener Verpflichtungen verwenden. Wenn IBIE das Nutzungsrecht ausübt, werden die verpfändeten Finanzinstrumente, die Gegenstand des Margin-Handels oder des Aktienverleihs sind, von Ihrem Kundenkonto bei IBIE auf das IBIE-Konto übertragen, auf dem die verpfändeten Vermögenswerte der Kunden gehalten werden. Im Gegenzug hinterlegt IBIE auf Ihrem Kundenkonto eine Barsicherheit (und/oder Wertpapiere im Falle eines Aktienverleihs) in einer Höhe, die dem Marktwert der betreffenden verpfändeten Finanzinstrumente entspricht. Der Wert der Barsicherheiten (bzw. Wertpapiere im Falle eines Aktienverleihs) wird täglich angepasst, um Marktschwankungen im Wert der betreffenden verpfändeten Finanzinstrumente zu berücksichtigen. Die von IBIE auf Ihr Kundenkonto übertragenen Sicherheiten werden gemäß den geltenden Anforderungen für Kundenvermögen geschützt. IBIE verpflichtet sich, solche verpfändeten Finanzinstrumente in gleicher oder gleichwertiger Form an Sie zurückzugeben, wird jedoch keine Finanzinstrumente anderer Art an Sie zurückgeben.

Sie bestätigen, dass Sie das Risiko verstehen und erkennen an, das mit der Gewährung der Verpfändung von Finanzinstrumenten und des Nutzungsrechts, wie in Anhang 3 unter der „Informationserklärung gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ dargelegt, verbunden ist.

Weiterhin bestätigen Sie, dass Sie verstehen und anerkennen, dass die verpfändeten Finanzinstrumente als exklusiv an IBIE verpfändet gelten und nicht gleichzeitig für andere Zwecke verpfändet werden dürfen.

Mit Ihrer Entscheidung zur Teilnahme am SYEP bestätigen Sie, dass Sie das mit der Einräumung des Nutzungsrechts verbundene Risiko, wie es in Anlage 3 dieser Vereinbarung unter der "Informationserklärung gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" dargelegt ist, verstehen und anerkennen. Bitte lesen Sie die Informationserklärung in Anlage 3 dieser Vereinbarung sorgfältig durch.

1. **IBIE kann Wertpapierleihen initiieren und beenden:** Indem Sie sich für die Teilnahme am SYEP entscheiden, erklären Sie sich damit einverstanden und ermächtigen IBIE hiermit, Wertpapiere, die IBIE für Ihr Konto hält, auszuleihen. IBIE ist nicht verpflichtet, eine Wertpapierleihe einzugehen oder fortzuführen. Wenn IBIE sich entscheidet, eine Wertpapierleihe in Bezug auf Wertpapiere in Ihrem Konto bei IBIE abzuschließen, wird IBIE ihr in Klausel 4B(ii) dieser Vereinbarung festgelegtes Nutzungsrecht ausüben, um diese Wertpapiere („verliehene Wertpapiere“) von Ihrem Konto zu übertragen. Sie werden nicht gebeten, einer Wertpapierleihe zuzustimmen, bevor diese eingeleitet wird, und IBIE hat das alleinige Ermessen zu bestimmen, welche Ihrer Wertpapiere sie ausleiht, wann sie diese Wertpapiere ausleiht und die Laufzeit einer Wertpapierleihe. Sie haben nicht das Recht, ein einzelnes Wertpapierleihen zu initiieren oder zu beenden, aber Sie können Ihre Teilnahme an der SYEP kündigen (was zur Kündigung aller Wertpapierleihen führt).

Es ist die derzeitige Politik von IBIE, Wertpapierdarlehen mit Kunden nur auf "Overnight-Basis" auszuführen. Das heißt, dass jedes Wertpapierdarlehen in Übereinstimmung mit Abschnitt 7 an dem Abrechnungstag endet, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem das Wertpapierdarlehen eingerichtet wurde. IBIE kann diese Overnight-Politik in Bezug auf Wertpapierdarlehen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung an Sie ändern. Nichts in diesem Abschnitt 1 verpflichtet die IBIE, Wertpapierdarlehen auf Übernachtsbasis auszuführen und nichts in diesem Abschnitt hindert die IBIE daran, verliehene Wertpapiere erneut auszuleihen. Ein Wertpapierdarlehen wird nie länger als 364 Tage bestehen.

2. **Sicherheiten für Wertpapierleihen:** Wenn IBIE eine Wertpapierleihe initiiert, wird sie Sicherheiten in Form von Geldsicherheiten („**Cash Collateral**") auf Ihr Konto bei IBIE vor Geschäftsschluss an dem Tag übertragen, an dem IBIE die verliehenen Wertpapiere ausleiht. Der Betrag der Geldsicherheiten, den IBIE bei Beginn einer Wertpapierleihe zur Verfügung stellt, entspricht mindestens dem Marktwert, basierend auf dem Schlusskurs des vorherigen Handelstages, der verliehenen Wertpapiere. An jedem Tag während der Laufzeit einer Wertpapierleihe wird IBIE den Betrag der auf Ihrem Konto hinterlegten Geldsicherheiten anpassen (indem sie Geld von Ihrem Konto abhebt oder auf Ihr Konto bei IBIE bucht), um sicherzustellen, dass der Betrag der darin enthaltenen Geldsicherheiten nicht geringer ist als der Marktwert der verliehenen Wertpapiere (bewertet zum Schlusskurs des vorherigen Handelstages). Wenn an einem Tag mehr als eine Wertpapierleihe aussteht, wird IBIE den erforderlichen Betrag der Geldsicherheiten, die eingezahlt oder abgehoben werden sollen, auf einer aggregierten oder Netto-Basis bestimmen, wobei der aggregierte Marktwert aller verliehenen Wertpapiere und der Wert aller von Ihnen gestellten Geldsicherheiten berücksichtigt wird.
3. **Zinsen auf Geldsicherheiten:** IBIE zahlt Ihnen täglich berechnete Zinsen auf die Barsicherheiten. Im Allgemeinen werden die von der IBIE an Sie gezahlten Zinsen anhand eines Teils der Nettoeinnahmen bestimmt, die die IBIE aus der Weiterverleihung des verliehenen Wertpapiers erzielt. Der Ertrag, den IBIE aus der Weiterverleihung von verliehenen Wertpapieren erzielt, kann von IBIE nicht im Voraus festgelegt oder garantiert werden, da er von den jeweils vorherrschenden Bedingungen auf dem Wertpapierleihmarkt abhängt und von Tag zu Tag variieren kann. IBIE bietet keine Zusicherung eines Mindestzinssatzes für Geldsicherheiten.
4. **Erträge und Ausschüttungen auf verliehene Wertpapiere:** Wenn Bardividenden oder andere Barausschüttungen auf verliehene Wertpapiere erfolgen, zahlt IBIE einen Betrag in Höhe dieser Dividenden oder Ausschüttungen an dem Tag, an dem die Dividende oder Ausschüttung gezahlt wird, auf Ihr Konto bei IBIE, unabhängig davon, ob IBIE zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer der

verliehenen Wertpapiere ist. Jegliche unbaren Dividenden oder Ausschüttungen auf verliehene Wertpapiere sind Teil der Vermögenswerte, die IBIE bei Beendigung der betreffenden Wertpapierleihe an Sie zu übertragen hat.

5. **Keine Stimmrechte auf verliehene Wertpapiere:** Sie sind nicht berechtigt, Stimmrechte oder andere mit den verliehenen Wertpapieren verbundene Rechte auszuüben (oder IBIE oder eine andere Person mit der Ausübung zu beauftragen). Dementsprechend haben Sie während der Laufzeit einer Wertpapierleihe kein Recht, abzustimmen oder anderweitig an einer Kapitalmaßnahme bezüglich der verliehenen Wertpapiere teilzunehmen.
6. **Recht zum Verkauf von verliehenen Wertpapieren:** Unabhängig von einer Wertpapierleihe behalten Sie das Recht, diese verliehenen Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt zu verkaufen, wenn IBIE in der Lage ist, diese verliehenen Wertpapiere auf dem Wertpapierleihmarkt oder aus ihrem eigenen Bestand zu kaufen oder anderweitig zu beschaffen. Nach der Ausführung Ihrer Order zum Verkauf der verliehenen Wertpapiere wird IBIE, sofern sie diese verliehenen Wertpapiere gekauft oder anderweitig beschafft hat, das Wertpapierdarlehen in Bezug auf diese verliehenen Wertpapiere beenden und anstelle der Übertragung von Wertpapieren auf Ihr Konto gemäß Absatz 7 für die Abwicklung des Verkaufs dieser verliehenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Standardabwicklungszyklus des jeweiligen Marktes verantwortlich sein. IBIE wird die Erlöse aus einem solchen Verkauf auf Ihr Konto bei IBIE überweisen.
7. **Beendigung von Wertpapierleihen:** Wenn IBIE beschließt, eine Wertpapierleihe zu kündigen (außer gemäß obenstehenden Absatz 6) oder bei Beendigung des SYEP, wie in Abschnitt 12 vorgesehen, wird sie eine Anzahl von Wertpapieren auf Ihr Konto übertragen, die der Anzahl der verliehenen Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierleihe sind, entspricht und von der gleichen Art ist (und/oder solche zusätzlichen oder ersetzenden Sachwerte, die nach Feststellung von IBIE von den verliehenen Wertpapieren abgeleitet sind, diese ersetzen oder gegen sie ausgetauscht wurden) („gleichwertige Wertpapiere“), zusammen mit (ohne Doppelzahlung) allen unbaren Dividenden oder Ausschüttungen, die während der Laufzeit der Wertpapierleihe auf die verliehenen Wertpapiere erfolgen, und Sie sind verpflichtet, einen Betrag in Höhe der dieser Wertpapierleihe zuzuordnenden Geldsicherheiten an IBIE zu zahlen (und IBIE zu ermächtigen, diesen von Ihrem Konto bei IBIE abzuheben).
8. **Folgen einer Nichterfüllung:** Wenn eine Nichterfüllung gemäß Klausel 6A dieser Vereinbarung eintritt, werden Ihre und IBIEs Zahlungs- und Lieferverpflichtungen in Bezug auf jede Wertpapierleihe so beschleunigt, dass sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichterfüllung (dessen Datum das „Beendigungsdatum“ ist) erfüllt werden müssen, so dass die Erfüllung dieser Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nur in Übereinstimmung mit diesem Absatz 8 erfolgen kann:
 - a. der Marktwert (wie unten definiert) der von IBIE zu liefernden gleichwertigen Wertpapiere und der Betrag der von Ihnen zu zahlenden Barmittel wird von IBIE zum Beendigungstag festgelegt;
 - b. auf der Grundlage der so ermittelten Beträge wird (zum Beendigungsdatum) eine Abrechnung darüber erstellt, was jede Partei der anderen schuldet, und die von Ihnen geschuldeten Beträge werden mit den von IBIE geschuldeten Beträgen verrechnet, und nur der Saldo des Kontos ist zahlbar (von der Partei, deren Forderung mit dem niedrigeren Betrag gemäß Absatz (a) oben bewertet wurde), und dieser Saldo ist am nächsten Geschäftstag zahlbar, nachdem diese Abrechnung erstellt wurde und diese Beträge gemäß diesem Absatz verrechnet wurden;
 - c. zusätzlich haften Sie gegenüber IBIE für den Betrag aller angemessenen Rechtskosten und sonstigen professionellen Kosten, die IBIE in Verbindung mit oder als Folge des Ereignisses der Nichterfüllung entstanden sind, zusammen mit Zinsen hierauf zu einem Satz, der von IBIE nach billigem Ermessen festgelegt und Ihnen mitgeteilt wurde. Die Zinsen werden täglich nach dem Zinseszinsprinzip auflaufen; und
 - d. jeder von Ihnen gemäß diesem Absatz 8 zu zahlendem Betrag ist eine Verpflichtung, die durch das von Ihnen gemäß Klausel 4B(i) dieser Vereinbarung gewährte Sicherungsrecht gesichert ist.

Der "**Marktwert**" von gleichwertigen Wertpapieren ist der Betrag, der nach angemessener Auffassung von IBIE deren Marktwert darstellt, unter Berücksichtigung der von der IBIE als angemessen

erachteten Preisbildungsquellen und -methoden (zu denen unter anderem verfügbare Preise für Wertpapiere mit ähnlichen Laufzeiten, Bedingungen und Kreditmerkmalen wie die betreffenden gleichwertigen Wertpapiere gehören können), abzüglich aller angemessenen Kosten, Provisionen (einschließlich interner Provisionen), Gebühren und Auslagen (einschließlich eines Auf- oder Abschlags oder einer Prämie, die für eine garantierte Lieferung gezahlt wird), die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere angefallen sind oder vernünftigerweise erwartet werden.

Für die Zwecke dieser Berechnung wird jeder Betrag, der nicht auf EUR lautet, zum Kassakurs in EUR umgerechnet, der zu den von IBIE nach billigem Ermessen festgelegten Daten und Zeiten gilt.

9. **Steuern:** Alle Zahlungen im Rahmen des SYEP sind ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern zu leisten, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist nach geltendem Recht erforderlich. Sie verpflichten sich hiermit, jede Stempelsteuer, die im Zusammenhang mit einer gemäß dem SYEP durchgeführten oder im Rahmen des SYEP vorgesehenen Transaktion anfällt, unverzüglich zu zahlen und abzurechnen (und IBIE schadlos zu halten). IBIE ist berechtigt, nach eigenem Ermessen von Ihrem Konto bei IBIE oder von einem Ihnen zustehenden Betrag alle Arten von Steuern (ob in Irland oder anderswo auf der Welt und wann auch immer erhoben) in Übereinstimmung mit geltendem Recht abzuziehen oder einzubehalten. Bei der Abrechnung von Steuern oder bei der Vornahme von Abzügen oder Einhalten von Steuern kann IBIE die betreffenden Beträge schätzen.
10. **Anerkennung von Leerverkäufen:** Indem Sie sich für die Teilnahme am SYEP entscheiden, erkennen Sie an, dass, wenn IBIE die verliehenen Wertpapiere an ihre verbundenen Unternehmen oder an einen nicht verbundenen Dritten, der am Wertpapierleihmarkt teilnimmt, weiterverleiht, es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Empfänger dieser verliehenen Wertpapiere die verliehenen Wertpapiere zur Abwicklung oder Erleichterung von Leerverkäufen dieser verliehenen Wertpapiere verwenden wird. Solche Leerverkäufe können sich negativ auf den Wert der verliehenen Wertpapiere und damit auf Ihr Portfolio auswirken. Leerverkäufe von Wertpapieren werden in der Regel durch die Erwartung motiviert, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere fallen wird, und Leerverkäufe können zu einem Rückgang des Marktpreises dieser Wertpapiere beitragen.
11. **Einzelvereinbarung:** Indem Sie sich für die Teilnahme am SYEP entscheiden, vereinbaren Sie und IBIE, dass die Bedingungen dieses Anhangs 4 für alle Wertpapierdarlehen gelten. Darüber hinaus erklären Sie und IBIE sich damit einverstanden, dass ein Verzug bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Wertpapierdarlehen einen Verzug der säumigen Partei in Bezug auf alle Wertpapierdarlehen darstellt und dass Zahlungen, Lieferungen und andere Übertragungen, die von jeder Partei in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen geleistet werden, als Gegenleistung für Zahlungen, Lieferungen und andere Übertragungen in Bezug auf alle anderen Wertpapierdarlehen zwischen den Parteien gelten.
12. **Laufzeit:** Die Teilnahme am SYEP ist auf 364 Kalendertage ab dem Datum, an dem Sie sich für das SYEP angemeldet haben ("Beendigungsdatum"), begrenzt. Zum Geschäftsschluss am Beendigungsdatum endet der Vertrag zwischen Ihnen und IBIE gemäß diesem Anhang 4 und alle Wertpapierdarlehen, die hierunter gewährt wurden, enden in Übereinstimmung mit Abschnitt 7, unabhängig davon, ob ein solches Wertpapierdarlehen ansonsten über das Beendigungsdatum hinausgehen würde. Darüber hinaus kann IBIE diesen Anhang 4 jederzeit durch Mitteilung an Sie kündigen und alle hierunter gewährten Wertpapierdarlehen enden zu diesem Zeitpunkt gemäß Abschnitt 7, unabhängig davon, ob ein solches Wertpapierdarlehen ansonsten über das Kündigungsdatum hinausgehen würde.

Informationserklärung gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

DIESE INFORMATIONSERKLÄRUNG GILT, WENN SIE IM LAUFE IHRER BEZIEHUNG ZU UNS EINE SICHERUNGSVEREINBARUNG GETROFFEN HABEN ODER IN ZUKUNFT TREFFEN KÖNNTEN.

Diese Informationserklärung wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und ändert oder ersetzt nicht die ausdrücklichen Bedingungen einer Transaktion, eines Vertrages, einer Besicherungsvereinbarung oder Rechte oder Pflichten, die Sie nach geltendem Recht haben, schafft keine Rechte oder Pflichten oder wirkt sich anderweitig auf Ihre oder unsere Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus.

Diese Informationsschrift ist nicht als rechtliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung gedacht und darf nicht als solche angesehen werden.

1. EINLEITUNG

a) Sie haben diese Informationsschrift erhalten, weil Sie mit uns eine oder mehrere Sicherheitenvereinbarungen, die ein Nutzungsrecht oder, sofern speziell für Sie relevant, wenn Sie ein Professioneller Kunde sind, Eigentumsübertragungssicherheiten ("**Sicherheitenvereinbarungen**") beinhalten, abgeschlossen haben oder in Zukunft abschließen werden.

b) Diese Informationserklärung wurde erstellt, um Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzuhalten, indem Sie über die allgemeinen Risiken und Folgen informiert werden, die mit der Zustimmung zu einem Nutzungsrecht an einer Sicherheit verbunden sein können, die im Rahmen einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder, sofern dies speziell für Sie relevant ist, wenn Sie ein professioneller Kunde sind, im Rahmen einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung in Bezug auf Ihnen gehörende Geld- oder Sachwerte gestellt wird ("**Risiken und Folgen der Wiederverwendung**"). Diese Informationserklärung bezieht sich nur auf Wiederverwendungsrisiken und -folgen und geht nicht auf andere Risiken oder Folgen ein, die aufgrund Ihrer besonderen Umstände oder aufgrund der Bedingungen einer bestimmten Transaktion entstehen können.

2. RISIKEN UND FOLGEN DER WIEDERVERWENDUNG

a) Wenn wir ein Nutzungsrecht in Bezug auf Bar- oder Sachwerte ausüben, die Sie uns als Sicherheit im Rahmen einer Sicherungsabrede zur Verfügung gestellt haben ("**Relevante Vermögenswerte**"), weisen wir Sie auf die folgenden Wiederverwendungsrisiken und -folgen hin:

b) Ihre Rechte, einschließlich etwaiger Eigentumsrechte, die Sie an diesen Relevanten Vermögenswerten hatten, werden durch einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Bar- oder Sachwerte gemäß den Bedingungen der jeweiligen Sicherungsvereinbarung ersetzt;

c) diese Relevanten Vermögenswerte werden von uns nicht in Übereinstimmung mit den Regeln für Kundengelder oder Kundenvermögen gehalten, und wenn sie von irgendwelchen Schutzrechten für Kundengelder oder Kundenvermögen profitiert haben, gelten diese Schutzrechte nicht (zum Beispiel werden die Relevanten Vermögenswerte nicht von unseren Vermögenswerten getrennt);

d) im Falle unserer Insolvenz oder unseres Verzugs im Rahmen der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Vertrags ist Ihr Anspruch gegen uns auf Lieferung von gleichwertigen Barmitteln oder Sachwerten nicht gesichert und unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung und dem anwendbaren Recht, und dementsprechend erhalten Sie möglicherweise solche gleichwertigen Barmittel oder Sachwerte nicht oder erhalten nicht den vollen Wert der Relevanten Vermögenswerte zurück (obwohl Ihr Risiko in dem Maße reduziert werden kann, in dem Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die unter Bezugnahme auf unsere Verpflichtung zur Lieferung von gleichwertigen Barmitteln oder Sachwerten an Sie aufgerechnet oder verrechnet oder beglichen werden können);

e) für den Fall, dass eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse unter einem relevanten Abwicklungsregime in Bezug auf uns ausübt, können alle Rechte, die Sie möglicherweise haben, um Maßnahmen gegen uns zu ergreifen, wie z. B. unseren Vertrag zu kündigen, einer Aussetzung durch die relevante Abwicklungsbehörde unterliegen und: i) Ihr Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Geld- oder Sachwerte kann (teilweise oder vollständig) reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden; oder ii) eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihre Forderung an uns oder unsere Forderung an Sie auf andere Rechtsträger übertragen wird, wobei Sie jedoch insoweit geschützt sein können, als die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Verfügbarkeit von Aufrechnungs- oder Verrechnungsrechten eingeschränkt ist;

f) als Folge Ihres Wegfalls des Eigentums an diesen Maßgeblichen Vermögenswerten sind Sie nicht berechtigt, mit den Maßgeblichen Vermögenswerten verbundene Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte auszuüben, und selbst wenn wir der Ausübung von Stimmrechten gemäß Ihren Anweisungen zugestimmt haben, oder wenn die maßgebliche Sicherungsvereinbarung Sie berechtigt, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden gleichwertigen Vermögenswerte Ihre Anweisungen in Bezug auf den Gegenstand einer solchen Abstimmung, Zustimmung oder Rechtsausübung widerspiegeln sollen, sind wir in dem Fall, dass wir keine gleichwertigen Vermögenswerte besitzen und nicht in der Lage sind, diese ohne weiteres zu beschaffen, möglicherweise nicht in der Lage, dem nachzukommen (vorbehaltlich einer anderen Lösung, die zwischen den Parteien vereinbart wurde);

g) für den Fall, dass wir nicht in der Lage sind, ohne Weiteres gleichwertige Vermögenswerte zu beschaffen, um sie zum erforderlichen Zeitpunkt an Sie zu liefern: Sie können möglicherweise nicht in der Lage sein, Ihre Abwicklungsverpflichtungen im Rahmen einer Absicherung oder einer anderen Transaktion zu erfüllen, die Sie in Bezug auf diese Relevanten Vermögenswerte eingegangen sind; eine Gegenpartei, eine Börse oder eine andere Person kann ein Recht zum Ankauf der Relevanten Vermögenswerte ausüben; und Sie können möglicherweise nicht in der Lage sein, Rechte auszuüben oder andere Maßnahmen in Bezug auf diese Relevanten Vermögenswerte zu ergreifen;

h) vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns sind wir nicht verpflichtet, Sie über gesellschaftsrechtliche Ereignisse oder Maßnahmen in Bezug auf diese Relevanten Vermögenswerte zu informieren;

i) Sie haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Dividenden, Kupons oder sonstigen Zahlungen, Anteilen oder Rechten (einschließlich jederzeit anfallender oder angebotener Wertpapiere oder Vermögensgegenstände), die in Bezug auf diese Maßgeblichen Vermögenswerte zahlbar sind, obwohl die ausdrücklichen schriftlichen Bedingungen der jeweiligen Sicherungsvereinbarung vorsehen können, dass Sie eine Zahlung unter Bezugnahme auf eine solche Dividende, einen solchen Kupon oder eine solche sonstige Zahlung erhalten oder gutgeschrieben bekommen (eine "**hergestellte Zahlung**");

j) eine Sicherungsübereignung oder unsere Ausübung eines Nutzungsrechts im Rahmen einer Sicherungsübereignung in Bezug auf Relevante Vermögenswerte und die Lieferung von gleichwertigen Vermögenswerten durch uns an Sie kann zu steuerlichen Folgen führen, die sich von den steuerlichen Folgen unterscheiden, die ansonsten in Bezug auf das Halten dieser Relevanten Vermögenswerte durch Sie oder durch uns für Ihre Rechnung gelten würden;

k) wenn Sie eine hergestellte Zahlung erhalten oder gutgeschrieben bekommen, kann Ihre steuerliche Behandlung von der steuerlichen Behandlung in Bezug auf die ursprüngliche Dividende, den Kupon oder eine andere Zahlung in Bezug auf diese Relevanten Vermögenswerte abweichen.

3. Sofern wir für Sie Clearing-Dienstleistungen erbringen (ob direkt als Clearing-Mitglied oder anderweitig), weisen wir Sie auf die folgenden zusätzlichen Wiederverwendungsrisiken und -folgen hin:

(i) wenn wir von einer CCP für zahlungsunfähig erklärt werden, kann die CCP gemäß geltendem Recht versuchen, Ihre Transaktionen und Bar- oder Sachwerte auf ein anderes Clearingmitglied zu übertragen ("**portieren**"), oder, falls dies nicht erreicht werden kann, kann die CCP Ihre Transaktionen kündigen;

(ii) für den Fall, dass andere Parteien in der Clearingstruktur ausfallen (einschließlich (aber nicht beschränkt auf) einer CCP, einer Verwahrstelle, einer Abwicklungsstelle oder eines von uns beauftragten Clearing-Brokers), erhalten Sie möglicherweise nicht alle Ihre Barmittel oder Sachwerte

zurück, und Ihre Rechte können je nach dem Recht des Landes, in dem die betreffende Partei ihren Sitz hat (was nicht unbedingt irisches Recht sein muss), und den spezifischen Schutzvorkehrungen, die diese Partei getroffen hat, unterschiedlich sein;

iii) In einigen Fällen kann eine CCP von Rechtsvorschriften profitieren, die Maßnahmen, die sie gemäß ihren Ausfallregeln in Bezug auf ein ausfallendes Clearingmitglied ergreifen kann (z. B. zur Übertragung von Transaktionen und damit verbundenen Vermögenswerten), davor schützen, nach dem einschlägigen Insolvenzrecht angefochten zu werden.

4. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für diese Informationsschrift:

"Vereinbarung" bezeichnet jede Vereinbarung zwischen Ihnen und uns, aufgrund derer eine Besicherungsvereinbarung entsteht oder entstehen kann.

"Sicherungsvereinbarung" bedeutet eine (a) Eigentumsübertragungssicherheit oder (b) Pfandsicherheit.

"CCP" bezeichnet eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassene Stelle, die als zentrale Gegenpartei oder Clearingstelle fungiert.

"Nutzungsrecht" bezeichnet jedes Recht, das wir haben, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Gegenpartei Bargeld oder Sachwerte zu nutzen, die wir im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung zwischen Ihnen und uns als Sicherheit erhalten haben.

"Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts" ist eine Vereinbarung, bei der ein Sicherungsgeber eine Finanzsicherheit zugunsten eines Sicherungsnehmers oder für diesen bereitstellt und bei der das volle Eigentum an der Finanzsicherheit bei der Bestellung des beschränkten dinglichen Rechts beim Sicherungsgeber verbleibt und bei der die Vereinbarung ein Nutzungsrecht zugunsten des Sicherungsnehmers enthält.

"Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung" bezeichnet eine Vereinbarung, bei der ein Sicherungsgeber das vollständige Eigentum an einer Finanzsicherheit (Bargeld oder Sachwerte) auf einen Sicherungsnehmer überträgt, um die Erfüllung der betreffenden finanziellen Verpflichtungen zu besichern oder anderweitig abzudecken.

"Professioneller Kunde" bezeichnet einen Kunden, der gemäß den MiFID-Verordnungen als professioneller Kunde eingestuft ist.

"Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geltenden Fassung).

"Transaktion" bezeichnet eine zwischen Ihnen und uns abgeschlossene, ausgeführte oder vereinbarte Transaktion, in deren Rahmen Sie sich bereit erklären, Finanzinstrumente als Sicherheit zu stellen, entweder im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines Wertpapiers oder einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form einer Eigentumsübertragung.

"Wir", "unser", "unser" und "uns" beziehen sich auf den Anbieter dieser Informationserklärung, der möglicherweise Transaktionen durchführt oder Verträge mit Ihnen abschließt (oder, wenn wir im Namen einer anderen Person handeln, auch wenn diese Person ein verbundenes Unternehmen ist, diese Person).

"Sie", "Ihr" und "Ihr" beziehen sich auf jede der Personen, an die diese Informationserklärung im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Fortsetzung, der Ausführung oder der Vereinbarung der Bedingungen von Transaktionen oder Verträgen mit uns zugestellt oder adressiert wird (oder, wenn Sie im Namen anderer Personen handeln, jede dieser Personen).